

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 63 VBO 1995 Weitergeltung von Gesetzen

VBO 1995 - Vertragsbedienstetenordnung 1995

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.12.2024

§ 63.

Das Gesetz über den Verzicht auf Ersatzforderungen der Gemeinde Wien gegenüber Bediensteten sowie Organen der Gemeinde Wien oder des Landes Wien (Wiener Verzichtsgesetz –

W-VerzG), LGBl. Nr. 8/1972, bleibt unberührt.

In Kraft seit 01.08.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter {\tt GmbH.} }$